

Amtliche Bekanntmachungen

der

Stadt Grevenbroich

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Grevenbroich für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 27.04.2013, hat der Rat der Stadt Grevenbroich mit Beschluss vom 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

mit Gesamtbetrag der Erträge auf 143.267.279 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 153.040.823 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 135.332.714 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 138.537.486 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf

6.885.053 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf

6.947.762 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.904.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 9.773.544 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 260 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

Die Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Grevenbroich am 05.12.2013 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 18.12.1998 beschlossen hat.

§ 7

Nach dem Sanierungsplan 2014 - 2024 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Sanierungsplan enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Nach § 83 I GO NW entscheidet die Kämmerin über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:
 - 1.1 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 € im Einzelfall,
 - 1.2 über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 € im Einzelfall,
 - 1.3 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NW die Kämmerin bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 €.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der Abschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, Satzungen oder bestehender Verträge unabdingbar sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss mit Schreiben vom 31.01.2014 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Sanierungsplan ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss mit Verfügung vom 14.02.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme vom 24.02.2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses verfügbar gehalten. Die Einsichtnahme kann montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr im Neuen Rathaus Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, Fachbereich Finanzmanagement, 3. Etage, Zimmer 347 erfolgen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 18.02.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN